

Einwohnergemeinde Seftigen
Ortsplanung

**Auflage der Änderung des Anhangs A112 und A123 Baureglement im Verfahren nach
Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV**

1. April 2022



1 Änderung Baureglement – Übersicht

Im Rahmen der Genehmigung des Baureglements verlangt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) nachfolgende Änderung gegenüber der 1. und 2. Auflage sowie dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung:

- **Baureglement Anhang A112 «Abgrabungen»**
Das AGR verlangt im Rahmen der Genehmigung diese Änderung. Die Gemeinde darf die Sonderregelung der Abgrabungen nicht auf mehreren Fassadenseiten zulassen, da sonst dem Sinn und Zweck der Sonderregelung nicht mehr entsprochen wird. Die Abgrabung ist daher auf eine Seite zu beschränken (Hinweis: materielle Änderung gegenüber der Auflage und dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung)
- **Baureglement Anhang A123 «Grosser Grenzabstand gA»**
Das AGR verlangt im Rahmen der Genehmigung diese Änderung. Die Messweise des gA ist entsprechend der BSIG Nr. 7/721.3/1.1 zu Art. 22 BMBV anzupassen.

Das AGR hat die Änderungen als geringfügig eingestuft und ein Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG i.V.m. Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV festgelegt.

2 Änderung Baureglement gegenüber Auflage

Änderung Anhang A112 «Abgrabungen»:

A112 Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben auf **zwei einer** Fassadenseiten unberücksichtigt und werden nicht an die Fassadenhöhe angerechnet.

Massgebende Terrain vgl. Art. 1 Abs. 1 BMBV.
Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen, vgl. Art. 212 Abs. 2 BR.

Die Änderungen des Baureglements im Genehmigungsverfahren gegenüber der 1. Auflage vom 19.11.2020 bis 26.11.2020 und der 2. Auflage vom 12.08.2021 bis 10.09.2021 im Anhang 1 sind gelb (~~gestrichen~~/neu) dargestellt.

2 Änderung Baureglement gegenüber Auflage

Änderung Anhang A123 «Grosser Grenzabstand gA»:

A123 1 Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird rechtwinklig zur ~~Parzellengrenze~~ massgebenden Fassade gemessen.

Die Änderungen des Baureglements im Genehmigungsverfahren gegenüber der 1. Auflage vom 19.11.2020 bis 26.11.2020 und der 2. Auflage vom 12.08.2021 bis 10.09.2021 im Anhang 1 sind gelb (~~gestrichen~~/neu) dargestellt.
